

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 23 201/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Minna B [REDACTED] geb. H [REDACTED],
T [REDACTED] / Israel, H [REDACTED]-Straße 2,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundsgerichtshofs hat in der Sitzung am 19. Dezember 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Naas, Dr. Graf, Kern und Henkel

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 11. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtstagebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

Schluss

Das Landgericht hat der Klägerin als Entschädigung für verfolgungsbedingte gesundheitliche Störungen Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente zugesprochen. Die weitergehenden Forderungen der Klägerin hat es abgewiesen. Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung bestätigt; die Revision am Bundsgerichtshof hat es nicht zugelassen.

Die gegen diese Nebenentscheidung eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das angefochtene Urteil beruht auf dem Gutachten der ärztlichen Sachverständigen. Danach leidet die Klägerin seit dem 30. Juni 1956 nicht mehr an Antriebsruhr, sondern nur an einer allgemeinen funktionellen Störung der Magen- und Darmtätigkeit, die mit der Verfolgung nichts zu tun hat.

- 3 -

Die Beschwerde beanstandet, daß das Berufungsgericht kein weiteres Ärztliches Gutachten eingeholt hat. Die Frage, ob der Richter, dem Ärztliche Gutachten vorliegen, weitere Gutachten anzuordnen hat, liegt überwiegend auf tatsächlichen Gebiet. Entscheidend ist, ob der Tatrichter schon auf Grund der vorhandenen Gutachten in der Lage ist, nicht allgemein zugängliche Fragen zu beurteilen. Hierzu kann das Revisionsgericht keine Grundsätze aufstellen. (BGH RnW 1967, 378 Nr. 28).

Die Revision ist auch nicht deshalb zulässig, weil das Berufungsgericht von früheren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs abgewichen sei, in denen Mängel Ärztlicher Gutachten einen Aufhebungsgrund abgegeben hatten. Das angefochtene Urteil weicht nicht deshalb von früheren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab, weil es der Berufsrichter möglicherweise unterlassen hat, weiteren Sachverständigenbeweis zu erheben. Hierin liegt keine abweichende Auslegung verfahrensrechtlicher Vorschriften, deren Anwendung in früheren Verfahren zur Aufhebung der Urteile geführt hatte. Für den Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 Nr. 2 EEG ist allein entscheidend, ob der Berufsrichter von der Auslegung der Gesetzesbestimmungen über den Sachverständigenbeweis abgewichen ist. Das ist ersichtlich nicht der Fall.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Da auch sonst keine Gründe vorliegen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen können, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Hof

Hof